



Ausfüllhilfe zum Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Dies stellt lediglich eine Empfehlung für das Ausfüllen des Antrags im Standardfall dar und ist nicht bindend. Alle Angaben müssen entsprechend geprüft und ggf. korrigiert bzw. angepasst werden. Bei Fragen kannst du dich immer gern an uns wenden.

[] Kreuz bei „Aufnahme einer gewerblichen selbstständigen (freiberuflichen) ... Tätigkeit“

1. Allgemeine Angaben

- 1.1. Angaben zu deinen Kontaktdaten/Steuerdaten
- 1.2. Angaben zu evtl. Ehegatten
- 1.3. Angaben zu deiner Kommunikationsverbindung
- 1.4. Art der Tätigkeit = Kinderbetreuung (evtl. auch Nachhilfe und Haushaltshilfe)
- 1.5. Angabe zu deiner Bankverbindung (wenn du unter 17.500 Euro Verdienst bleibst, bekommst du keine Steuererstattungen, musst dies aber trotzdem angeben)
- 1.6. Angabe des Kontakts deines Steuerberaters (falls vorhanden)
- 1.7. nicht notwendig
- 1.8. ggf. frühere Adresse und Finanzamt angeben bei Umzug innerhalb der letzten 12 Monate

2. Angaben zur Tätigkeit

- 2.1. Anschrift des „Unternehmens“ ist deine Wohnortadresse, bei Bezeichnung bspw. einfach dein Name
- 2.2. Beginn deiner Tätigkeit
- 2.3. keine weiteren Betriebsstätten
- 2.4. keine Handelsregistereintragung
- 2.5. Gründungsform = Neugründung zum gleichen Datum wie bei 2.2.
- 2.6. Hier muss angegeben werden, ob du schon ein Gewerbe angemeldet hast.

3. Angaben zu Vorauszahlungen

(solange der Verdienst unter 17.500 Euro ist, müssen keine Vorauszahlungen geleistet werden)

- 3.1. Schätzung und Angabe deines Jahreseinkommens durch Babysitting unter „Selbständiger Arbeit“
- 3.2. nichts angeben

4. Angaben zur Gewinnermittlung

Einnahmeüberschussrechnung
kein abweichendes Wirtschaftsjahr

5. Freistellungsbescheinigung

keine Freistellungsbescheinigung

6. Arbeitnehmer

keine Arbeitnehmer, also „0“ eintragen und sonst nichts ausfüllen

7. Angaben und Abführung Umsatzsteuer

- 7.1. Gesamtumsatz angeben (wie im Pkt. 3.1.)
- 7.2. nein
- 7.3. **Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung !!!** (erstes Feld ankreuzen)
- 7.4. nichts angeben
- 7.5. nein
- 7.6. nein
- 7.7. nein
- 7.8. Istversteuerung, Kreuz bei Gesamtumsatz unter 500.000 Euro
- 7.9. du benötigst keine Umsatzsteueridentifikationsnummer
- 7.10. nichts angeben
- 7.11. nichts angeben

8. Beteiligung an Personengesellschaften

nichts angeben, wenn keine Selbstständigkeit mit einem anderen Unternehmen besteht

Unterschreiben und keine Anlagen hinzufügen





Häufige Fragen zur Kleinunternehmerregelung

Passen Studium/Ausbildung und Kleinunternehmerregelung zusammen?

Ja, aber es gibt zusätzlich zu den für alle Kleinunternehmer gültigen Regelungeneinige besondere Punkte zu beachten, die sich vor allem auf Themen wie Sozialversicherung und BAföG beziehen.

Ist mein Gewerbe mit der Kleinunternehmerregelung automatisch steuer- und sozialversicherungsrechtlich ein Nebenerwerb?

Nein. Wichtig ist vor allem, dass der Gewinn aus einem Nebenerwerb kleiner ist als der aus dem Haupterwerb oder aus anderen Quellen wie z. B. BAföG. Lediglich für die studentische Krankenversicherung gilt eine Grenze von 20 Arbeitsstunden pro Woche, die der Student arbeiten darf. Kommt er über diese Zahl, muss er sich freiwillig versichern, was erheblich teurer ist. Für andere Bereiche wie BAföG gibt es keinen zeitlichen Maßstab, sondern es gilt die Einkunftshöhe.

Welche Vorteile bietet die Kleinunternehmerregelung speziell für Studenten?

Im Prinzip bietet die Kleinunternehmerregelung den Studenten die gleichen Vor- und Nachteile wie einem Nicht-Studenten. Hinzu kommt jedoch, dass Arbeitgeber einen selbstständigen Studenten vielleicht eher einstellen, da sie sich Papierkram und die Sozialversicherungsabgaben sparen. Denn sie beauftragen den Studenten und erhalten eine Rechnung. Ein Student mit Kleinunternehmen kann also ggf. eher einen Auftrag (= Job) bekommen. Außerdem ist er weniger abhängig von einem festen Arbeitgeber, da er sich weitere Auftraggeber suchen kann. Zu beachten ist allerdings die Gefahr der Scheinselbstständigkeit bei nur einem Auftraggeber. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Ausgaben für das Gewerbe mit den Einnahmen verrechnet werden können, bevor der Gewinn in die Bemessungsgrundlagen für BAföG einfließt.

Darf ein Student erwerbstätig sein und zusätzlich einem Gewerbe nach Kleinunternehmerregelung nachgehen?

Ja. Wichtig ist, auf die Einkommensobergrenzen beim BAföG und der Krankenversicherung zu achten. Außerdem sollte der Student prüfen, ob der Arbeitsvertrag mit seinem Arbeitgeber eine zusätzliche gewerbliche Tätigkeit erlaubt bzw. verbietet.

Was muss der Student bei der Einkommenssteuer beachten?

Nutzt ein Student die Kleinunternehmerregelung, reicht eine belegbare Einnahmen-Überschuss-Rechnung als Anhang zur Einkommenssteuererklärung aus. Weist er Umsatzsteuer auf, muss er eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben und ggf. bilanzieren. Es gelten die gleichen Regelungen wie für normale Gewerbetreibende.

Welche Auswirkung gibt es beim BAföG?

Ein Student, der BAföG bezieht, kann jährlich einen Betrag von 4.410 Euro (Quelle: studis-online, siehe unten) hinzuverdienen. Dieser Betrag ist unabhängig von der Einkommensart. Anders als bei einem normalen Studentenjob besteht für den Studenten die Möglichkeit, Ausgaben zur Minimierung des Gewinns heranzuziehen. Kommt der Student mit seinen gesamten Einnahmen über den aktuell geltenden Freibetrag, muss er jedoch mit der Reduzierung oder den Verlust seines BAföG-Satzes rechnen. Die Berechnung von BAföG und das Anrechnen des Einkommens sind kompliziert. Es ist daher im Einzelfall eine Beratung beim zuständigen Studentenwerk/BAföG-Amt empfehlenswert.

Hat ein Gewerbe mit Kleinunternehmerregelung Auswirkungen auf die Krankenversicherung?

Es kann. Studenten können sich privat oder gesetzlich zu sehr günstigen Konditionen krankenversichern bzw. unterliegen der Versicherungspflicht. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, wie groß die Einnahmen von Studenten sind und aus welcher Quelle dieser Verdienst stammt. Allerdings muss es erkennbar ein Nebenerwerb sein. Die meisten Krankenkassen setzen hier eine Grenze von 20 Arbeitsstunden pro Woche an, die der Student nebenbei tätig sein darf. Gibt es Zweifel daran, dass der Student unter dieser Grenze liegt oder steigen die Einkünfte stark an, entscheiden die Krankenkasse im Einzelfall und nach Aktenlage über eine Beitragsnachberechnung. Diese kann ggf. sehr teuer werden.

Kann ein Unternehmer nach Kleingewerberegung Mitglied der Familienversicherung bleiben?

Grundsätzlich ja. Der Anspruch auf Mitgliedschaft in der Familienversicherung bleibt so lange bestehen, wie die Einnahmen einen Betrag von 415 Euro im Monat nicht überschreiten (Quelle: studis-online, siehe unten) und nebenerwerblich verdient werden. Die Familienversicherung endet jedoch, wenn dieser Satz regelmäßig überschritten wird. Regelmäßigkeit liegt vor, wenn die Einkünfte an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Monaten diese Grenze überschreiten.

Quelle: www.kleinunternehmerregelung.org/studenten.php

Weitere Infos auch unter: <https://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/selbststaendig-jobben.php>

